



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 2003

Nummer 3

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010 2011	18. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes.	24
223	13. 1. 2003	Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte	30
2251	13. 12. 2002	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Höhe der Haushaltsmittel für die Förderung der Bürgermedien und die Förderung von Projekten der Medienkompetenz	31
2251	13. 12. 2002	Satzung zur Änderung der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens vom 19. Mai 2000	34
	1. 10. 2002	Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU	31
	1. 10. 2002	Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Frechen	31
	22. 10. 2002	Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Fortführung bestandskräftig genehmigter Abgrabungen des GEP 86	32
	28. 10. 2002	Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Eschweiler.	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	33

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2010
2011

**Gesetz zur Änderung
des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
und des Gebührengesetzes**

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2010

**Gesetz zur Änderung
des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
und des Gebührengesetzes**

Artikel 1

**Änderung
des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NRW. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. a) Dieses Gesetz erhält die Kurzbezeichnung „Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW“.
- b) In der Überschrift wird die Abkürzung „VwVG NRW“ durch die Abkürzung „VwVG NRW“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Vermögensermittlung“
 - b) Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 5a
Eidesstattliche Versicherung“
 - c) Nach § 6 wird eingefügt:

„§ 6a
Einstellung und Beschränkung
der Vollstreckung“
 - d) Nach § 62 wird eingefügt:

„§ 62a
Zwangsräumung“
3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung nach Absatz 2 zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt. Satz 1 gilt entsprechend für die Beitreibung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur solcher Stellen und Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Beitreibung wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nach diesem Gesetz für zulässig erklären. Die Forderungen müssen entstanden sein aus:

 - a) der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
 - b) der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder

- c) der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen.

- (3) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die Forderungen gesetzlich feststehen oder in Verträgen nach Grund und Höhe vereinbart oder auf Erstattung verauslagter Beträge gerichtet sind. Die Zahlungsaufforderung tritt dabei an die Stelle des Leistungsbescheides.

- (4) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen die Forderung geltend macht. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht zu belehren. Im Fall des § 5 muss diese Belehrung eine Woche vor Beginn der Ermittlungen erfolgen. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheides beantragt hat oder der Gläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Ist die Beitreibung eingestellt worden, so kann die Vollstreckung nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.

- (5) Sind die Länder durch Bundesgesetz ermächtigt zu bestimmen, dass die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden sind, so findet die Vollstreckung nach diesem Gesetz statt.

- (6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Vollstreckung aus solchen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen und gesetzlich zugelassenen schriftlichen Erklärungen, in denen der Schuldner sich zu einer Geldleistung verpflichtet und der Vollstreckung im Verwaltungswege unterworfen hat.“

4. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vollstreckungsbehörden sind:

1. beim Land die staatlichen Kassen, die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung sowie die vom Finanzministerium und vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium bestimmten Landesbehörden und
2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden deren Kassen.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Vermögensvermittlung

Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden. § 93 der Abgabenordnung findet Anwendung.“

6. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a
Eidesstattliche Versicherung

- (1) Die eidesstattliche Versicherung kann durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Vollstreckungsbehörde abgenommen werden. § 806b der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Für die Verpflichtung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und zur Forderungsbezeichnung und für die Abgabe und

Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher und der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis finden die §§ 899 bis 915h der Zivilprozessordnung Anwendung. Für die Verpflichtung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und der Forderungsbezeichnung, für die Abgabe und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis findet § 284 der Abgabenordnung und ergänzend § 27 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Im Fall der Verhaftung des Schuldners gilt § 6a entsprechend.

(2) Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde sind nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde, bei den gemeindlichen Kassen der Kassenverwalter, sowie deren allgemeine Vertreter befugt. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes sind befugt, soweit sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 nicht erfüllen, können der Leiter der Vollstreckungsbehörde, bei den gemeindlichen Kassen der Kassenverwalter oder deren allgemeine Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragen.

7. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Einstellung und Beschränkung
der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn

- a) die Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides gehemmt wurde,
- b) der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, bestands- oder rechtskräftig aufgehoben wurde und nicht auf Grund der Entscheidung ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen ist oder der Verwaltungsakt nichtig ist,
- c) der Anspruch auf die Leistung vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar erloschen ist,
- d) die Leistung vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar gestundet worden ist,
- e) eine Entscheidung nach § 26 vorliegt,
- f) die Anordnungsbehörde um die Einstellung oder Beschränkung ersucht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) und c) sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.“

8. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Einwendungen gegen den Anspruch;
Erstattungsanspruch

(1) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des den Anspruch vollziehenden Leistungsbescheides sind, auch wenn diese nach Eintritt der Bestandskraft entstanden sind, außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.

(2) Einwendungen gegen den der Vollstreckung zugrunde liegenden Anspruch, die nicht bereits nach § 6a zu beachten sind und eine Beschränkung oder die Einstellung der Vollstreckbarkeit des Leistungsbescheides oder eines nach § 1 Abs. 3 sofort vollstreckbaren öffentlich-rechtlichen Vertrages oder einer entsprechenden Erklärung zum Gegenstand haben, sind bei der Behörde geltend zu machen, die den Verwaltungsakt erlassen oder den Vertrag geschlossen hat oder vor der die Erklärung abgegeben wurde;

in Fällen der Vollstreckungshilfe für Behörden außerhalb des Landes entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Gegen einen durch Leistungsbescheid vollstreckten Anspruch sind nur die Einwendungen zulässig, die nicht im Wege der Anfechtung gegen den Leistungsbescheid geltend gemacht werden konnten. Die Behörde prüft im Rahmen ihrer Entscheidung über die Beschränkung oder Einstellung der Vollstreckung, ob vorläufige Maßnahmen anzuordnen sind; sie kann die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen verfügen.

(3) Die Erstattung eines in der Vollstreckung ohne Rechtsgrund gezahlten Betrages ist rechtzeitig schriftlich oder zur Niederschrift beim Vollstreckungsgläubiger oder bei der Vollstreckungsbehörde zu beantragen; dies gilt auch dann, wenn der rechtliche Grund für die Zahlung später wegfällt. Die Vollstreckungsbehörde leitet den bei ihr eingegangenen Antrag unverzüglich an den Vollstreckungsgläubiger weiter.

(4) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird. Wird eine Erstattung abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(5) Einreden des Erben aus den §§ 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlass nicht entgegen, wenn es sich um Forderungen handelt, die nach Beginn des Kalenderjahres fällig geworden sind, das der Vollstreckungsmaßnahme vorausgegangen ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz durch Duldungsbescheid steht der Erlass des Duldungsbescheides der gerichtlichen Geltendmachung gleich; für die Berechnung der Fristen nach den §§ 3, 4 und 6 des Anfechtungsgesetzes ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Duldungsbescheides maßgebend; § 7 Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes findet Anwendung.“

b) § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegen eine Entscheidung, welche die Einwendungen zurückweist, ist die Klage vor dem ordentlichen Gericht gegeben.“

c) § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 4 Abs. 2 aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, verbleibt es bei der Anwendung von § 7 und § 8 Abs. 1 Satz 2.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollziehungsbeamte darf die Wohnung des Schuldners betreten. Durchsuchen darf er sie ohne dessen Einwilligung nur auf richterliche Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Bei der Durchsuchung darf der Vollziehungsbeamte, falls sich das als erforderlich erweist, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen lassen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 2 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 3 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Für die Gewahrsamsvermutung bei der Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner

findet § 739 der Zivilprozessordnung Anwendung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anordnung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.“

11. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Mahnung

Der Schuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Die Mahnung muss die Vollstreckungsbehörde bezeichnen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass statt der Mahnung allgemein öffentlich an die Zahlung erinnert wird. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner in einem Zeitraum von zwei Wochen vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.“

12. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Amtshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde mit Sitz außerhalb des Landes hat die ersuchende Behörde Ersatz der Vollstreckungskosten zu leisten, die beim Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden können, sofern in dem betreffenden Land eine von § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende und für die nordrhein-westfälische Behörde nachteilige Kostenregelung gilt und die Kosten im Einzelfall 25 Euro übersteigen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Vollziehungsbeamte soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Vollstreckungsschuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Vollziehungsbeamte die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgen.“

14. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

15. § 23 wird aufgehoben.

16. § 26 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat die Vollstreckungsbehörde bei ihrer Entscheidung auch die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.“

17. § 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 811 bis 813b der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.“

18. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Wörter „zu übersenden“ ersetzt.

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Pfändung fortlaufender Bezüge

- (1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.
- (2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens betrifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen

Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

(3) Sind nach dem Leistungsbescheid wiederkehrende Leistungen zu erbringen, so kann eine Forderung im Sinne des Absatzes 1 zugleich mit der Pfändung wegen einer fälligen Leistung auch wegen künftig fällig werdender Leistungen gepfändet werden. Insofern wird die Pfändung jeweils am Tage nach der Fälligkeit der Leistungen wirksam und bedarf keiner vorausgehenden Mahnung.

(4) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen der Vollstreckungsschuldner und der Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, die Auskunft zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung der Lage der Sache entsprechend ergänzen. § 5a gilt entsprechend. Die Vollstreckungsbehörde kann die Urkunden durch den Gerichtsvollzieher oder den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder ihre Herausgabe nach den §§ 55 bis 75 erzwingen.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erklärung des Drittschuldners zu Nummer 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Pfändungsbeschluss“ durch die Wörter „die Pfändungsverfügung“ ersetzt.

c) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Drittschuldner kann zur Abgabe dieser Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. § 61 ist nicht anzuwenden.“

22. § 48 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 850h der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes, Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung wegen Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.“

23. In § 50 Abs. 7 wird die Paragraphenangabe „863“ durch die Paragraphenangabe „860 und 863“ ersetzt.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Eintragung der Sicherungshypothek gilt § 866 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung soll die Vollstreckungsbehörde nur beantragen,

wenn festgestellt ist, dass der Geldbetrag durch Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht beigetrieben werden kann.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

25. § 53 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 53

(1) Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibar sind, kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand befindet, auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sonst die Erzwingung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, bei dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der vollzogene Arrest aufzuheben ist. Die Entscheidung des Arrestgerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann ebenfalls den Arrest anordnen; Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Arrestanordnung ist zu begründen und zuzustellen.

(4) Die Vollziehung der Arrestanordnung ist unzulässig, wenn seit dem Tag, an dem die Anordnung zugestellt worden ist, ein Monat verstrichen ist. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die §§ 930 bis 932 der Zivilprozessordnung sowie § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen entsprechende Anwendung; an die Stelle des Arrestgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde, an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte. Soweit auf die Vorschriften über die Pfändung verwiesen wird, sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) Die Arrestanordnung ist aufzuheben, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, welche die Arrestanordnung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.“

26. In § 55 Abs. 3 wird die Paragraphenangabe „44 Abs. 3 bis 5“ durch die Paragraphenangabe „44 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

27. a) In § 57 wird der Punkt nach dem Text der Nummer 3 gestrichen und folgender Text angefügt:

„einschließlich Zwangsräumung (§ 62a).“

27. b) Nach § 57 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung können die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.“

28. § 59 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, so hat er für den Kostenbetrag von diesem Tage an bis zum Tage der Erstattung Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz für das Jahr beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Liegt der Gesamtbetrag der Zinsen unter 50 Euro, ist von der Erhebung abzusehen. Die Zinsforderung kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.“

29. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In § 60 Abs. 1 werden die Wörter „mindestens zwanzig und höchstens einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „mindestens zehn und höchstens hunderttausend Euro“ ersetzt.

- b) In § 60 Abs. 3 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte; § 26 findet entsprechend Anwendung.“

30. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In § 61 Abs. 1 werden nach dem Wort Zwangsgeldes die Worte „oder nachträglich“ eingefügt.
b) In § 61 Abs. 2 werden die Zahlen „904, 910“ durch die Zahlen „901, 914“ ersetzt.

31. Nach § 62 wird folgender neuer § 62a eingefügt:

„§ 62a

Zwangsräumung

(1) Hat der Vollstreckungsschuldner eine unbewegliche Sache, einen Raum oder ein Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so kann er aus dem Besitz gesetzt werden. Der Zeitpunkt der Zwangsräumung soll dem Vollstreckungsschuldner angemessene Zeit vorher mitgeteilt werden.

(2) Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Vollstreckung sind, werden dem Vollstreckungsschuldner oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Vertreter oder einer zu seinem Haushalt oder Geschäftsbetrieb gehörenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

(3) Konnte die Vollzugsbehörde nicht nach Absatz 2 verfahren, so hat sie die Sachen zu verwahren oder anderweitig in Verwahrung zu geben. Der Vollstreckungsschuldner ist aufzufordern, die Sachen binnen einer bestimmten Frist abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Vollzugsbehörde die Sachen in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 37 dieses Gesetzes verwerten und den Erlös bei dem für den Sitz der Vollzugsbehörde örtlich zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Unverwertbare Gegenstände kann die Vollzugsbehörde auf Kosten des Betroffenen vernichten, falls sie ihn auf diese Möglichkeit hingewiesen hat.“

32. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 und 4 eingefügt:

„Ist der Verwaltungsakt nicht bestandskräftig und nicht sofort vollziehbar, darf die Frist nach Satz 2 die Rechtsbehelfsfrist nicht unterschreiten. Ist als Fristbeginn die Zustellung oder ein anderer Zeitpunkt bestimmt, tritt an dessen Stelle der Eintritt der Bestandskraft, sofern ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt wird.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

33. § 65 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vollzug ist einzustellen,

- a) sobald sein Zweck erreicht ist,
b) dem Betroffenen die Erfüllung der zu erzwingenden Leistung unmöglich geworden ist oder
c) die Vollstreckungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind. § 60 Abs. 3 bleibt unberührt.“

34. § 68 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 des Ordnungsbehördengesetzes,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infek-

- tionsschutzgesetz – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte im Sinne des § 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. die Dienstkräfte der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Ausübung ihrer Befugnisse als Sonderordnungsbehörden,
 6. die Dienstkräfte der Staatlichen Umweltämter bei der Ausübung ihrer Befugnisse als Sonderordnungsbehörden,
 7. die Vollzugsdienstkräfte der Eichbehörden (Landesbetrieb Mess- und Eichwesen) im Sinne des § 16 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Sachverständigen sowie Lebensmittelkontrolleure im Sinne des § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. Weinkontrolleure im Sinne des § 31 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in der jeweils geltenden Fassung,
 10. die Fleischkontrolleure im Sinne des § 22b des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. die beim Feuerwehreinsatz, bei der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei der Abwehr von Großschadensereignissen dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 7, 27 und 28 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung,
 12. die gemäß §§ 29 und 29c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
 13. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,
 14. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,
 15. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten für Suchtkranke, abgeschlossenen Krankenanstalten und abgeschlossenen Teilen von Krankenanstalten,
 16. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung,
 17. die bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung; die Jagdausübungsberechtigten sind hinsichtlich des Jagdschutzes den Vollzugsdienstkräften gleichgestellt,
 18. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 53 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,
 19. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 47a und b und nach § 29 Anlage VIIIc der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung.“
35. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kostenordnung zu erlassen. In der Kostenordnung sind die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen. Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs-, Verwertungs- und Schreibgebühren sowie Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und Vomhundertsätze festzulegen. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden.

Die Pauschale beträgt zehn vom Hundert des Betrages, der aufgrund des § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Pflichtigen zu zahlen ist. Soweit der zu zahlende Betrag über 2500,- Euro hinaus geht, beträgt die Pauschale für den Mehrbetrag fünf vom Hundert. Für den über 25000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag beträgt die Pauschale drei vom Hundert, über den für den über 50000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag eins vom Hundert.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Verwaltungszwangs einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung berücksichtigen die Gebührentatbestände und die Gebührensatzungen den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die §§ 10, 11, 14, 17 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung. In der Kostenordnung können abweichend der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs oder die Fälligkeit des Auslagenersatzes, die Gebührenberechnung, -befreiung und -ermäßigung, die Kostenhaftung und der Gebührenerlass geregelt werden.“
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Ersatzvornahme, Sicherstellung oder Verwahrung kann in der Kostenordnung die Herausgabe der Sache von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der noch festzusetzenden Kosten abhängig gemacht und hierfür die Fälligkeit vorgesehen werden.“
36. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Paragraphenangabe „120 der Gemeindeordnung“ durch die Paragraphenangabe „125 der Gemeindeordnung“ ersetzt.

2011

Artikel 2 Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. Die Wörter „Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Nr.1 bis 3“ werden ersetzt durch die Wörter „Eine dem Absatz 1 Nr.1 bis 3 entsprechende Gebührenfreiheit“.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, soweit Sondervermögen des Landes oder Landesbetriebe im Rahmen eines Kontrahierungszwanges oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Bindungen für das Land Nordrhein-Westfalen, den Bund oder für landes- oder bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden. Hierzu erlässt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde des Sondervermögens oder des Landesbetriebes Ausführungsbestimmungen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Das Geologische Landesamt“ durch die Wörter „Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb –“ ersetzt.
- bb) In Nummer 10 werden die Wörter „die Eichämter“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 wird der Punkt nach Nummer 10 durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:
„11. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben; in den Fällen, in denen Zinsen nach § 59 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berechnet werden, fällt ein Säumniszuschlag nicht an.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Die Kosten gelten als entrichtet

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tage des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Vorliegen einer Lastschriftinzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(4) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben; dies gilt nicht bei Zahlung

durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten worden wäre.“

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Verjährung

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(3) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch die Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gesetzlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung oder durch Ermittlung der Behörde über Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur bis zur Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(5) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

(L. S.)

223

Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

Vom 13. Januar 2003

Aufgrund des § 66 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), wird verordnet:

§ 1

Als Bewerberinnen und Bewerber zum Studium in einem fachlich entsprechenden Fachhochschulstudiengang können zugelassen werden:

1. Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
2. Absolventinnen und Absolventen zweijähriger Fachschulausbildungen,
3. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Fachkauffrauen und Fachkaufmänner und
4. Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger führen dürfen.

§ 2

(1) Der Nachweis der entsprechenden beruflichen Qualifikation berechtigt zur Studienaufnahme

1. Meisterinnen und Meister in den Studiengängen Wirtschaft sowie in einem fachlich entsprechenden Studiengang,
2. Absolventinnen und Absolventen zweijähriger Fachschulausbildungen in einem fachlich entsprechenden Studiengang,
3. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Fachkauffrauen und Fachkaufmänner in einem fachlich entsprechenden Studiengang,
4. Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger führen dürfen, in Studiengängen des Sozialwesens und in Studiengängen, die unmittelbar auf die Pflege bezogen sind.

(2) Über die weitere fachliche Zuordnung der Berufe zu den Studiengängen entscheidet die Fachhochschule auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz in Verbindung mit den Berufsbildern, den Studienrichtungen und -schwerpunkten. Änderungen von Berufsbildern, neue Berufe und neue Studiengänge sind zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und spätestens bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester an die Fachhochschule zu richten.

(2) In der Bewerbung sind der angestrebte Studiengang und die Studienrichtung anzugeben. Der Bewerbung ist der Nachweis über den gemäß § 1 erworbenen Abschluss beizufügen.

§ 4

(1) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel an einem Beratungsgespräch teil. Hierbei soll ermittelt werden, ob Defizite in Grundlagenfächern bestehen. Das Beratungsgespräch soll auch über Chancen des Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

(2) Die Fachhochschule kann besondere Angebote zum Ausgleich von Defiziten bereitstellen.

§ 5

(1) Die Fachhochschule lässt die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zu und vergibt die Studienplätze.

(2) Für diesen Bewerberkreis werden in den Studiengängen jeweils 3% der Studienplätze reserviert:

1. in Studiengängen, in denen ein zentrales Zulassungsverfahren angeordnet ist, wird die sich aus dieser Quote ergebende Zahl von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen berechnet und der Fachhochschule mit der so genannten Ausländerquote mitgeteilt,
2. in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung ermittelt die Fachhochschule die sich aus dieser Quote ergebende Zahl aufgrund der Zulassungszahlverordnung,
3. in Studiengängen, die zulassungsfrei sind, errechnet die Fachhochschule die sich aus dieser Quote ergebende Zahl in analoger Anwendung der Kapazitätsverordnung.

(3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht größer als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.

(4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind aktenkundig zu machen.

§ 6

(1) Für das Auswahlverfahren wird eine Kommission für jeden Studiengang von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden.

(2) Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Fachhochschulverwaltung an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Fachhochschulverwaltung bestehen.

§ 7

(1) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt. Die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen.

(2) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(3) Die Kommission kann zur Ermittlung der Rangfolge Punkte vergeben:

1. bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
2. bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
3. bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
4. bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(4) Die Kommission kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis anhören.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 2003

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 30.

2251

**Satzung der Landesanstalt
für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Höhe der Haushaltsmittel
für die Förderung der Bürgermedien
und die Förderung von Projekten
der Medienkompetenz**

Vom 13. Dezember 2002

Auf Grund § 82 Abs. 2 Satz 2 des Mediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen die Höhe der Haushaltsmittel für die Förderung von Bürgermedien nach Abschnitt VIII und für die Förderung von Projekten der Medienkompetenz nach Abschnitt VI Unterabschnitt 1 des LMG NRW.

§ 2

Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der in § 1 genannten Förderung wird auf mindestens 25 vom Hundert der Haushaltsmittel, die die LfM nach § 116 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW abzüglich der von der LfM zu tragenden Kosten des Gebühreneinzugs (§ 7 Abs. 3 Satz 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) erhält, festgelegt.

(2) Der Bestand des Bürgerfunks (Förderung von Sendezeiten) darf durch die Festlegung nicht infrage gestellt werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2002

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
i. V.

Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2003 S. 31.

**Genehmigung
der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
Umsetzung der FFH- und
Vogelschutzrichtlinie der EU**

Vom 1. Oktober 2002

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2002 die Aufstellung der

11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 1. Oktober 2002 – IV.2- 30.15.02.12 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen und Gemeinden des Bezirks zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Januar 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 31.

**Genehmigung
der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln
im Gebiet der Stadt Frechen**

Vom 1. Oktober 2002

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Frechen beschlossen (Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 1. Oktober 2002 – IV.2 – 30.16.04.04 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Erftkreis und der Stadt Frechen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Januar 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 31.

**Genehmigung
der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
Fortführung bestandskräftig genehmigter
Abgrabungen des GEP 86
Vom 22. Oktober 2002**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2002 die Aufstellung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Fortführung bestandskräftig genehmigter Abgrabungen, die im GEP 86 dargestellt waren, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 22. Oktober 2002 – IV.2 – 30.15.02.11 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen und Gemeinden des Bezirks zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verord-

nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Januar 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 32.

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen
im Gebiet der Stadt Eschweiler
Vom 28. Oktober 2002**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Eschweiler beschlossen (Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 28. Oktober 2002 – IV.2 – 30.16.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Aachen und der Stadt Eschweiler zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Januar 2003

Der Minister
für Energie, Verkehr und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 32.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einband-
decken für einen Band vor zum Preis von 11,75 Euro zu-
sätzlich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2003 unter Angabe
der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2003 S. 33.

2251

**Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Gewährleistung des Jugendschutzes
in digital verbreiteten Programmen
des privaten Fernsehens vom 19. Mai 2000**

Vom 13. Dezember 2002

Aufgrund Artikel 3 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch den 6. Rundfunkänderungs-Staatsvertrag vom 7. Juni 2002 (GV. NRW. S. 178), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens vom 19. Mai 2000 (GV. NRW. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Verweisung auf § 3 Abs. 2 RStV durch die Verweisung auf § 5 Abs. 4 JMStV ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 3 Abs. 2 RStV durch die Verweisung auf § 5 Abs. 4 JMStV ersetzt.
3. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.
4. Im § 8 Abs. 2 wird das Datum „1. Januar 2003“ durch das Datum „1. Januar 2004“ ersetzt.

§ 2

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 bis 3 am 1. April 2003 in Kraft.
2. Im Fall des § 28 Abs. 1 Satz 2 JMStV sind die Änderungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 gegenstandslos.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2002

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)

• i. V.

Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2003 S. 34.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359